

2. Als grundsätzliche Bestimmung ist § 8 in unmittelbarem Zusammenhang mit den in den §§ 1 bis 7 enthaltenen Bestimmungen zu sehen, die durch ihn für den Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen ergänzt werden, in dem die bestimmenden Elemente dieses Vollzuges eindeutig formuliert sind.

Die Maßnahmen der Erziehung und Bildung, insbesondere eine den Leistungen und Fähigkeiten entsprechende Berufsausbildung und kulturell-erzieherische Arbeit werden als die hauptsächlichsten Faktoren, mit deren Gestaltung die angestrebte Befähigung erreicht werden soll, genannt. Sie zielen darauf ab, dem Vollzug die erforderliche Wirksamkeit zu geben, um die Jugendlichen in die Lage zu versetzen, künftig die gesellschaftlichen Möglichkeiten für ihre eigene Entwicklung bewußt zu nutzen und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Eben zu diesem Zweck sind die spezifischen Anforderungen zur Gestaltung des Vollzuges der Freiheitsstrafe an Jugendlichen in diesem Gesetz gesondert verankert.

3. Die gesetzlich geforderte gesonderte Durchführung des Vollzuges der Freiheitsstrafe an Jugendlichen ist die praktische Konsequenz, in der sich die Berücksichtigung der Besonderheiten Jugendlicher zur Realisierung des Vollzuges dieser Strafe auch als besonderes Anliegen ihrer Verwirklichung widerspiegelt. Durch die gesonderte Durchführung des Vollzuges wird die Erziehung der Jugendlichen unter günstigsten Bedingungen und der Anwendung der zweckmäßigsten Formen und Methoden der Bildung und Erziehung sowie der Berufsausbildung zur Erreichung des Zieles des Vollzuges gewährleistet.

Mit der gesonderten Vollzugsdurchführung wird auch der Forderung Rechnung getragen. Jugendliche nicht möglichen negativen Einflüssen erwachsener Strafgefangener auszusetzen. Mit den im vorliegenden Gesetz enthaltenen Bestimmungen zur Gestaltung der Strafe mit Freiheitsentzug finden diese grundsätzlichen Prinzipien die weitere gesetzliche Ausgestaltung.

§ 9

Die Staatsanwaltschaft übt die Aufsicht über die Wahrung der Gesetzlichkeit beim Vollzug der